

Jugendordnung

§1 Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 27 Lebensjahres, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

§2 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig (durch den Jugendvorstand) und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins

§3 Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Erlass und Änderung der Jugendordnung

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Jahr im ersten Jahresdrittel statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern bis zur Vollendung des 27 Lebensjahres sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 8 Jahren bis zur Vollendung des 27 Lebensjahres. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.

3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Jugendabteilung oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.

4. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- der Jugendleiterin und dem Jugendleiter
- der stellvertretenden Jugendleiterin und dem stellvertretenden Jugendleiter
- zwei Jugendsprechern, die zum Zeitpunkt der Wahl noch unter 21 Jahren sind

Es können auch Positionen unbesetzt bleiben.

Die Jugendleiterin und der Jugendleiter vertreten die Jugendabteilung nach innen und außen. Sie sind Mitglied des Vereinsvorstandes.

Die Jugendleitung achtet auf das Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und den damit verbundenen Schutz vor jedweder Form von Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art und setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport ein.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.